

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1974 **Nummer 31**

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2011	28. 5. 1974	Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	196

2011

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebGNW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) und des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), wird verordnet:

Artikel I

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht ist nach Tarifstelle 15 einzufügen:

15a Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten

1.a In der Inhaltsübersicht sind die Tarifstellen 23 und 27 zu streichen

2. Die Tarifstelle 28 in der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

28 Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten

3. Nach Tarifstelle 1.1.1 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

1.2 Jugendhilfe

Amtshandlungen, die aus Anlaß einer Adoption oder Erteilung einer
Pflegeerlaubnis (§ 27 JWG) erforderlich werden, sind gebührenfrei.

4. Die bisherigen Tarifstellen 1.2 und 1.2.1 werden Tarifstellen 1.3 und 1.3.1

5. Bei der Tarifstelle 2.1.1 b sind in der Spalte Gegenstand hinter „Heizöl“ ein Komma und
hinter „Dauerzeltplätze“ ein Punkt zu setzen.

5.a Nach der Tarifstelle 2.1.5 ist die Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und
2.1.5 zu streichen.

6. Bei der Tarifstelle 2.1.6.5 ist in der Spalte Gebühr Tarifstelle 2.1.6.1 durch Tarifstelle 2.1.6.2 zu ersetzen.

7. Bei der Tarifstelle 2.1.6.6 ist in der Spalte Gegenstand unter b) nach dem letzten Satz anzufügen:

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 2
zum Gebührentarif) ist nicht zulässig.

8. Bei der Tarifstelle 2.1.6.7 ist in der Spalte Gegenstand als Schlußabsatz anzufügen:

Entsprechen die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 bei sta-
tisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nach Satz 1 nicht dem Umfang
oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Gebühr bis auf
das Fünffache erhöht werden.

9. Bei der Tarifstelle 2.1.6.9 ist in der Spalte Gegenstand unter b) der bisherige Text zu streichen und dafür einzusetzen:

b) Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnit-
ten, für welche der gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so
sind die Gebühren nach Tarifstelle 2.1.6 für die Prüfung des zweiten
und jedes weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur
gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben bauli-
chen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.

10. Bei Tarifstelle 2.2.14 wird in der Spalte Gegenstand im letzten Satz 2.1.6.1 gestrichen
und dafür 2.1.6 eingesetzt.

10.a Bei der Tarifstelle 2.2.15 wird in den Spalten Gegenstand und Gebühr nach den
Worten „für 3 Jahre“ folgender Absatz angefügt:

Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der
Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen
der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen erforderlich,
werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar

je angefangene Stunde	35
jedoch mindestens	50

11. Die Tarifstelle 2.5.2 ist zu streichen.

12. Bei der Tarifstelle 2.6.1 b) ist in der Spalte Gebühr statt 15 die Zahl 35 einzusetzen.

12.a Nach Tarifstelle 2.7.3 sind folgende Tarifstellen anzufügen:

2.7.4 Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StBauFG

Bei bebauten Grundstücken ist von dem Verkehrswert des unbebauten
Grundstücks auszugehen. Die Gebühr beträgt für die Genehmigung der
Veräußerung eines Grundstücks

0,75 v.T. des auf volle Tau-
send aufzurundenden Ver-
kehrswertes des Grund-
stückes

	Bestellung eines Erbbaurechts	$\frac{1}{4}$ der für die Veräußerung des Grundstücks festzusetzenden Gebühr
	jedoch mindestens.	10
2.7.5	Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StBauFG	10 bis 100
2.7.6	Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 StBauFG	1,5 v.T. des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstückes
	Es ist der Verkehrswert des Teiles des unbebauten Grundstückes zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.	
2.7.7	Erteilung eines Zeugnisses nach § 15 Abs. 8 StBauFG i.V.m. § 23 Abs. 2 BBauG	wie Tarifstelle 2.7.3
13.	Bei der Tarifstelle 2.9.1 ist in der Spalte Gebühr anzufügen: außer Tarifstelle 2.1.6.10	
14.	Nach Tarifstelle 2.9.1 wird folgende neue Tarifstelle 2.9.2 eingefügt:	
2.9.2	Soweit eine erneute Prüfung der statischen Berechnungen bei der Verlängerung der Geltungsdauer statischer Typenprüfungen erforderlich wird, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar	
	je angefangene Stunde	35
	jedoch mindestens.	50
15.	Die bisherige Tarifstelle 2.9.2 wird Tarifstelle 2.9.3.	
16.	Die bisherige Tarifstelle 2.9.3 wird Tarifstelle 2.9.4. In der Spalte Gegenstand ist die Zeile „Anmerkung: wegen Rohbausumme siehe unter Bauaufsicht (Auslagen)“ zu streichen.	
17.	Bei der Tarifstelle 2.10.1 ist in der Spalte Gegenstand in Zeile 1 das Wort „der“ nach dem Wort „bei“ zu streichen. In den Spalten Gegenstand und Gebühr ist anzufügen:	
	c) anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten	100 bis 5000
18.	Bei der Tarifstelle 2.10.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 500 durch die Zahl 5000 ersetzt.	
19.	Bei der Tarifstelle 6.1.6 sind in den Spalten Gegenstand und Gebühr anzufügen: mindestens.	50
20.	Die Tarifstellen 8.1.1 bis 8.1.2 werden wie folgt neu gefaßt:	
8.1.1	Erstattung von forstlichen Gutachten	nach der Dauer der Amtshandlung
	und zwar je angefangene Stunde:	
	für einen Beamten des höheren Dienstes	26
	für einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes	20
	soweit dafür nicht die nach § 9 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind	
8.1.2	Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege	nach der Dauer der Amtshandlung
	und zwar je angefangene Stunde:	
	für einen Beamten des höheren Dienstes	26
	für einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes	20
21.	Die Tarifstellen 10.1.5 bis 10.1.5.13 sind zu streichen.	
22.	Bei der Tarifstelle 10.2.1 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 80 durch die Zahl 100 zu ersetzen.	
23.	Die Tarifstelle 10.2.2 erhält folgende Neufassung:	
10.2.2	Approbation im Ausnahmefall	200
24.	Die Tarifstelle 10.2.8 ist zu streichen.	
25.	Bei der Tarifstelle 10.4.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 400 durch den Text 500 bis 800 ersetzt.	
26.	Bei der Tarifstelle 10.4.3 sind in der Spalte Gegenstand die Worte „oder einer Zweigapotheke“ zu streichen. In der Spalte Gebühr ist die Zahl 300 durch die Zahl 400 zu ersetzen.	

27. Die Tarifstelle 10.4.5 wird wie folgt neu gefaßt:

10.4.5	Nachbesichtigung einer Apotheke, Arzneimittelabgabestelle oder Drogerie nach den §§ 4 oder 10 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935	50
--------	--	----

28. Die Tarifstelle 10.4.6 erhält folgende Fassung:

10.4.6	Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft	50
--------	--	----

29. Die Tarifstelle 10.4.8 erhält folgende Fassung:

10.4.8	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	100
--------	---	-----

30. Bei der Tarifstelle 10.5.4 ist in der Spalte Gegenstand das Wort „pro“ durch das Wort „je“ zu ersetzen. In der Spalte Gebühr ist der Text 50 bis 500 zu ersetzen durch 10 bis 200

31. Die Tarifstelle 10.6.1 erhält folgende Fassung:

10.6.1	Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen
--------	---

32. Die bisherige Tarifstelle 10.6.1 wird Tarifstelle 10.6.1.1

33. Die bisherige Tarifstelle 10.6.2 wird Tarifstelle 10.6.1.2

34. Nach der Tarifstelle 10.6.1.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

10.6.1.3	Zulassung von Erleichterungen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Anwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGS. NW. S. 76)	100 bis 250
----------	---	-------------

35. Die Tarifstelle 10.6.2 erhält folgende Fassung:

10.6.2	Handel mit Giften
--------	-------------------

36. In der Spalte Tarifstelle werden ersetzt:

10.6.3	durch	10.6.2.1
10.6.4	durch	10.6.2.2
10.6.5	durch	10.6.2.3
10.6.6	durch	10.6.2.4

37. Bei der Tarifstelle 10.7.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 10 ersetzt.

38. Bei der Tarifstelle 10.7.2 wird die bisherige Gebühr 5 bis 250 durch die neue Gebühr 10 bis 1000 ersetzt.

39. Bei der Tarifstelle 10.7.3 wird die alte Gebühr 5 bis 200 ersetzt durch die neue Gebühr 10 bis 1000

40. Bei der Tarifstelle 10.7.4 wird die alte Gebühr 5 bis 400 ersetzt durch die neue Gebühr 10 bis 1000

41. Bei der Tarifstelle 10.7.5 wird die alte Gebühr 5 bis 500 ersetzt durch die neue Gebühr 10 bis 1000

42. Bei der Tarifstelle 10.8.1 wird die alte Gebühr von 5 bis 1000 durch die neue Gebühr 10 bis 1000 ersetzt.

43. Bei der Tarifstelle 10.8.2 ist die Gebühr 5 bis 1200 zu streichen.

44. Nach der Tarifstelle 10.8.2 werden folgende Tarifstellen angefügt:

10.8.2.1	Bestimmung der Radioaktivität	50 bis 500
10.8.2.2	Bestimmung der Rückstände von Pestiziden, Antibiotika, Östrogenen, Thyriostatika, Cancerogenen usw.	10 bis 1000
10.8.2.3	Bestimmung sonstiger spezieller Inhaltsstoffe	10 bis 1200

45. Bei der Tarifstelle 10.8.3 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 10 zu ersetzen.

46. Bei der Tarifstelle 10.8.5 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 10 zu ersetzen.

47. Bei der Tarifstelle 10.8.6 ist die alte Gebühr 5 bis 500 durch die neue Gebühr 10 bis 750 zu ersetzen.

48. Bei der Tarifstelle 10.8.7 ist die alte Gebühr 5 bis 500 zu ersetzen durch die neue Gebühr 10 bis 750

49. Bei der Tarifstelle 10.8.8 ist die bisherige Gebühr 5 bis 300 zu ersetzen durch die neue Gebühr 10 bis 750

50. Bei der Tarifstelle 10.8.9 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10

51. Bei der Tarifstelle 10.8.10 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10

52. Die Tarifstelle 10.8.12 erhält folgende Fassung:

10.8.12	Prüfungsverfahren für Qualitätsschaumwein	100 bis 700
---------	---	-------------

53. Die Tarifstelle 10.8.13 erhält folgende Fassung:

10.8.13	Prüfungsverfahren für Qualitätsbranntwein aus Wein	100 bis 650
---------	--	-------------

54. Die Tarifstelle 10.8.14.2 erhält folgende Fassung:
10.8.14.2 für Likörweine (Untersuchung auf Nämlichkeit und auf Einfuhrfähigkeit),
süße Tischweine und Trockenmoste 120
55. Die Tarifstelle 10.8.14.3 erhält folgende Fassung:
10.8.14.3 für Brennweine, Rohbrand 150
56. Die Tarifstelle 10.8.17 erhält folgende Fassung:
10.8.17 Untersuchungen gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
bis zu 11 Proben je angefangene 2000 Einwohner einschließlich gutachtli-
cher Äußerung 1 350
bei mehr als 11 Proben erhöht sich die Gebühr je Probe um jeweils 120
57. Bei der Tarifstelle 10.9.1 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.
58. Bei der Tarifstelle 10.9.2 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.
59. Bei der Tarifstelle 10.9.3 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.
60. Bei der Tarifstelle 10.9.4 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.
61. Die Tarifstelle 10.12 erhält folgende Fassung:
10.12 Verleihen von Artbezeichnungen im Rahmen der Staatlichen Anerken-
nung von Gemeinden als Kurort.
62. Bei der Tarifstelle 10.12.1 wird die alte Gebühr 100 ersetzt durch die Rahmengebühr 100 bis 300
63. Die Tarifstelle 10.12.2 erhält folgende Fassung:
10.12.2 Verleihen einer Artbezeichnung 150 bis 600
64. Die Tarifstelle 10.12.3 erhält folgende Fassung:
10.12.3 Gleichzeitiges Verleihen mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzartbezeich-
nungen) 250 bis 800
65. Die Tarifstelle 10.12.4 erhält folgende Fassung:
10.12.4 Nachträgliches Verleihen einer Artbezeichnung als Zusatzartbezeich-
nung 150 bis 500
66. Die Tarifstelle 10.12.5 erhält folgende Fassung:
10.12.5 Prüfung aufgrund von Kontrolluntersuchungen von Heilwässern, Heilgas-
sen, Peloiden oder des Klimas, Sonderuntersuchungen sowie Sondererhe-
bungen 50 bis 200
67. Die Tarifstelle 10.13 erhält folgende Fassung:
10.13 Staatliche Anerkennung von Heilquellen oder Verleihen der Bezeich-
nung „Natürliches Heilwasser“ 150 bis 600
68. Die Tarifstelle 10.14 erhält folgende Fassung:
10.14 Untersuchungen und Bescheinigung durch die Gesundheitsämter ein-
schließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, insbesondere der Un-
tersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker mit Ausnahme der Untersu-
chungen aus Anlaß von Kindesannahmen.
69. Die Tarifstelle 10.14.5 erhält folgende Fassung:
10.14.5 Röntgenschirmbildaufnahme (einschl. Untersuchung, Zeugnis)
a) Einzeluntersuchung
1. Format bis zu 70 × 70 mm 6
2. Format über 70 × 70 mm 8
b) Reihenuntersuchung 2,50
70. Die Tarifstelle 10.14.16 erhält folgende Fassung:
10.14.16 Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Ge-
nehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichen-
wagens zur Leichenbeförderung 20
71. Die Tarifstelle 10.14.17 erhält folgende Fassung:
10.14.17 Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche 20
72. Bei der Tarifstelle 10.14.22 ist in der Spalte Gebühr der bisherige Text zu streichen und dafür einzusetzen:
1, 3-fache Sätze für Sonder-
leistungen nach der amtli-
chen Gebührenordnung

73. Die Tarifstelle 10.15.3 erhält folgende Fassung:

10.15.3	Bakteriologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (BSeuchG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), je angefangene 1000 Einwohner/Jahr	250
---------	---	-----

74. Die Tarifstelle 10.15.4 ist zu streichen.

75. Die Tarifstelle 11.1.1 erhält folgende Fassung:

Fristverlängerung (§ 49 GewO)	0,05 v.H. der Kosten
mindestens.	25

75.a Die Tarifstelle 11.1.2 und die Anmerkung zu den Tarifstellen 11.1.1 und 11.1.2 werden gestrichen.

76. Die Anmerkung zu den Tarifstellen 11.4.1 bis 11.4.3 erhält folgende Fassung:

Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen Prüfsingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vgl. Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.4.1, 11.4.2 oder 11.4.3 zu erheben.

76.a Die Tarifstelle 11.4.4 wird gestrichen

77. Die Tarifstelle 11.11 erhält folgende Fassung:

11.11	Stoffe, gefährliche
-------	---------------------

78. Die Tarifstelle 11.11.1 erhält folgende Fassung:

11.11.1	Zulassung von Ausnahmen für einen Stoff nach § 6 Abs. 4 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609)	60 bis 200
---------	--	------------

79. Die Tarifstelle 11.11.2 erhält folgende Fassung:

11.11.2	Zulassung von Ausnahmen für eine Zubereitung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe	100 bis 300
---------	--	-------------

79.a Die Tarifstellen 11.11.3 bis 11.11.13 werden gestrichen

80. Nach der Tarifstelle 11.11.2 (neu) sind folgende Tarifstellen anzufügen:

11.12 Stoffe, radioaktive und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen

11.12.1 Amishandlungen aufgrund der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) – 1. StrlSchV –

11.12.1.1	Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 1. StrlSchV	10 bis 1000
-----------	--	-------------

Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden:

Gebührenklasse	genehmigte Aktivität	Gebühr DM
1	$x \leq 10^4$	30 bis 80
2	$10^4 < x \leq 10^6$	80 bis 200
3	$10^6 < x \leq 10^8$	200 bis 400
4	$x > 10^8$	400 bis 1000

wobei x durch die folgende Gleichung zu ermitteln ist:

$$X = \sum_{i=1}^n \frac{A_i}{W_i};$$

darin bedeuten A_i die Aktivitätswerte der Stoffe $i = 1 \dots n$ und W_i die Freigrenzen der Stoffe

i = 1n nach Anlage I zur Ersten Strahlenschutzverordnung

11.12.1.2	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 4 1. StrlSchV	10 bis 500
-----------	---	------------

11.12.1.3	Befreiung nach § 13 Abs. 3 oder § 18 Satz 2 1. StrlSchV	10
-----------	---	----

11.12.1.4	Bauartzulassung nach § 15 Abs. 1 1. StrlSchV	50 bis 500
-----------	--	------------

11.12.1.5	Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 3 Satz 2 oder § 34 Abs. 3 Satz 2 1. StrlSchV	10 bis 100
-----------	--	------------

11.12.1.6	Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 1. StrlSchV	10
-----------	---	----

11.12.1.7 Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 7, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 49 Abs. 2
oder § 50 Satz 2 1. StrlSchV 10 bis 50

11.12.1.8	Befreiung nach § 35 Abs. 3 1. StrlSchV	10 bis 50
-----------	--	-----------

11.12.1.9	Auswertung von Personendosimetern nach § 36 Abs. 2 1. StrlSchV	4 bis 20
-----------	--	----------

11.12.1.10	Befreiung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 1. StrlSchV	10 bis 100
------------	---	------------

11.12.1.11 Feststellung der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper nach § 37 1. StrlSchV

a) Ganzkörpermessung 30

b) Ausscheidungsmessung (Urinanalyse). 5

11.12.1.12	Ausnahmebewilligung nach § 46 Abs. 3 1. StrlSchV	10 bis 100
------------	--	------------

11.12.2 Amtshandlungen aufgrund der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 759), – 2. StrlSchV –

11.12.2.1	Bauartzulassung nach §§ 8, 9, 10 oder 11 2. StrlSchV	50 bis 300
------------------	---	-------------------

11.12.3 Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung vom 1. März 1973
(BGBl. I S. 173) – RöV –

11.12.3.1	Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Strahlers nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 RöV	30 bis 300
-----------	--	------------

11.12.3.2	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 RöV, ob beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ausreichender Schutz gewährleistet ist	10 bis 100
-----------	--	------------

11.12.3.3	Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers, eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder eines Störstrahlers nach § 7 Abs. 2 RöV	50 bis 500
-----------	---	------------

11.12.3.4	Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV	30
-----------	--	----

11.12.3.5	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b RöV	30 bis 100
-----------	---	------------

11.12.3.6	Gestattung nach § 18 Abs. 8 RöV, den Aufenthalt weiterer Personen im Kontrollbereich zu erlauben	30
-----------	--	----

11.12.3.7	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen nach § 21 Abs. 3 RöV	30 bis 300
-----------	--	------------

11.12.3.8	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere in besonderen Fällen nach § 30 Abs. 2 RöV	30
11.12.3.9	Entscheidung über die Anrechnung von Strahlendosen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 RöV	10 bis 30
11.12.3.10	Auswertung von Personendosimetern nach § 40 Abs. 2 RöV	4 bis 20
11.12.3.11	Ausnahmen von der Personendosismessung nach § 40 Abs. 6 RöV	30 bis 100
11.12.3.12	Gestattung der Weiterbeschäftigung nach § 45 Abs. 2 RöV	10 bis 30
11.12.4	Inanspruchnahme der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik	
11.12.4.1	Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit, Hilfeleistungen (Dekontaminationen, Suche nach verlorengegangenen radioaktiven Stoffen usw.) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeit- und Materialaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit werden berechnet: a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte . . . c) für sonstige Bedienstete. Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik wird als besondere Auslage in Rechnung gestellt.	45 40 30
81.	Bei der neuen Tarifstelle 11.12.4 ist folgende Fußnote anzubringen: Gebühren werden nicht erhoben von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den nachgeordneten Behörden, es sei denn, daß die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt werden können.	
82.	Die Tarifstelle 12.6.1 erhält folgende Fassung:	
12.6.1	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG –) b) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang c) bei änderungsfreier Übernahme eines bestehenden Betriebes.	50 bis 2500 bis 5000 $\frac{1}{2}$ der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren.
83.	Bei der Tarifstelle 12.12.7 wird die alte Gebühr 20 bis 500 gestrichen und dafür 10 bis 300 eingesetzt.	
84.	Die Tarifstelle 14.4.1 erhält folgende Fassung:	
14.4.1	Genehmigung von Tarifen in der Energiewirtschaft und Ausnahmegenehmigungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 – KAE – (Reichsanzeiger Nr. 57).	
84. a	Nach Tarifstelle 15.3.4 sind folgende Tarifstellen anzufügen:	
15 a	Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten	
15 a.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
15 a.1.1	Entscheidung über die Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mindestens.	0,25 v.H. der Kosten der Anlage 150
15 a.1.2	Entscheidung über die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG mindestens.	0,2 v.H. der Kosten der Anlage 100
15 a.1.3	Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mindestens.	0,25 v.H. der Kosten des genehmigten Teils der Anlage 150
15 a.1.4	Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) mindestens.	0,1 v.H. der voraussichtlich entstehenden Kosten der Anlage 100
	Anmerkung zu Tarifstelle 15 a.1.4: Die Gebühren werden auf die nach Tarifstellen 15 a.1.1 oder 15 a.1.3 entstehenden Gebühren angerechnet	

15a.1.5	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG)	
	a) nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens im Sinne des § 10 BImSchG	0,15 v.H. der Kosten der Änderung
	mindestens.	75
	b) nach Durchführung eines vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 BImSchG	0,1 v.H. der Kosten der Änderung
	mindestens.	50
	Anmerkung zu Tarifstellen 15a.1.1, 15a.1.2, 15a.1.3 und 15a.1.5: Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen Prüfenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 15a.1.1, 15a.1.2, 15a.1.3 und 15a.1.5 zu erheben.	
15a.1.6	Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG	0,03 v.H. der voraussichtlich entstehenden Kosten der Anlage
	mindestens.	25
15a.1.7	Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	0,05 v.H. der Kosten der Anlage
	mindestens.	25
15a.1.8	Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)	100 bis 200
15a.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
15a.2.1	Festsetzung der Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG	0,2 v.H. der festgesetzten Entschädigung.
85.	Die Tarifstelle 16.1 erhält folgende Fassung:	
16.1	Saatgutverkehr Amtshandlungen nach der Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)	
86.	Die Tarifstelle 16.1.1 erhält folgende Fassung:	
16.1.1	Entscheidungen über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 u. 2, § 6 und § 14), je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) Hybridmais	6
	b) Winterölrüchten und Sommerölrüchten im Überwinterungsanbau . .	6
	c) Arten, die nicht unter a) und b) geführt sind	3
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens	12
87.	Bei der Tarifstelle 16.1.2 wird in der Spalte Gegenstand das Wort „Entscheidung“ gestrichen und dafür das Wort „Entscheidungen“ eingesetzt. In der Spalte Gebühr wird die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5	
88.	Bei der Tarifstelle 16.1.3 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5	
89.	Die Tarifstelle 16.1.4 erhält folgende Fassung:	
16.1.4	Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung, Überwachung der Abpakung und Wiederverschleißung (§ 10 Abs. 1 u. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19, 23, 25 und 26)	
	je angefangene Stunde	12
	Wegstreckenentschädigung je km	0,25
90.	Die Tarifstelle 16.1.5 erhält folgende Fassung:	
16.1.5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 u. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
	a) Öl- und Faserpflanzen	21
	b) Mais	20
	c) allen übrigen Getreidearten	16

91. Die Tarifstelle 16.1.6 erhält folgende Fassung:

16.1.6	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	25
--------	---	----

92. Bei der Tarifstelle 16.1.7 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 40 ersetzt durch die Zahl 50.

93. Bei der Tarifstelle 16.1.8 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 15 ersetzt durch die Worte: wie unter Tarifstelle 16.1.4.

94. Die Tarifstelle 16.1.10 erhält folgende Fassung:

16.1.10	Kennzeichnung und Verschleißung nach dem OECD-System (§§ 31–35) einschließlich Nachkontrollanbau	
	a) Basissaatgut	30
	b) Zertifiziertes Saatgut	3
	zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 16.1.4	

95. Die bisherige Tarifstelle 16.1.11 wird ersetzt durch die bisherige Tarifstelle 16.1.12

96. Die Tarifstelle 16.2 erhält folgende Fassung:

16.2	Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)
------	--

97. Bei der Tarifstelle 16.2.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 6 und die Zahl 10 durch die Zahl 12 ersetzt.

98. Bei der Tarifstelle 16.2.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5.

99. Bei der Tarifstelle 16.2.3 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5.

100. Die Tarifstelle 16.2.4 erhält folgende Fassung:

16.2.4	Prüfung von Sommerstecklingen (§ 6 Abs. 4)	
	je angefangene 0,25 ha	3
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens	10

101. Die Tarifstelle 16.2.5 erhält folgende Fassung:

16.2.5	Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung, Überwachung der Abpak- kung und Wiederverschleißung (§ 10 Abs. 1 u. 2, §§ 17, 18, 22, 24 und 25)	
	je angefangene Stunde	12
	Wegstreckenentschädigung je km	0,25

102. Die Tarifstelle 16.2.6 erhält folgende Fassung:

16.2.6	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12) je Probe bei	
	a) Runkel- und Zuckerrüben	30
	b) Kohlrüben, Futterkohl.	30

103. Die Tarifstelle 16.2.7 erhält folgende Fassung:

16.2.7	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1)	
	je Feldbestand	25

104. Die Tarifstelle 16.2.8 erhält folgende Fassung:

16.2.8	Wiederholungsbesichtigung (§ 9)	
	je Feldbestand	50

105. Bei der Tarifstelle 16.2.9 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 15 ersetzt durch den Text wie unter Tarifstelle 16.2.5.

106. Bei der Tarifstelle 16.2.10 wird in der Spalte Gebühr hinter dem Wort „wie“ das Wort „unter“ eingefügt.

107. Die Tarifstelle 16.2.11 erhält folgende Fassung:

16.2.11	Kennzeichnung und Verschleißung nach dem OECD-System (§§ 30–33) einschließlich Nachkontrollanbau	
	Zertifiziertes Saatgut	12
	zusätzlich Gebühren	wie unter Tarifstelle 16.2.5

108. Die bisherige Tarifstelle 16.2.13 wird Tarifstelle 16.2.12; die alte Tarifstelle 16.2.12 entfällt.

109. Die Tarifstellen 16.3 bis 16.3.9 erhalten folgende Fassungen:

16.3	Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)	
16.3.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbe- scheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 u. 2, § 6 und § 14)	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche	4
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens	16

16.3.2	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14)	
	je Partie	5
16.3.3	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15 u. § 17 Abs. 1 Nr. 4)	
	je Partie	5
16.3.4	Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung, Überwachung der Abpakung und Wiederverschleißung (§ 10 Abs. 1 u. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19, 23, 25 und 26)	
	je angefangene Stunde	12
	Wegstreckenentschädigung je km	0,25
16.3.5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 u. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2)	
	je Probe bei	
	a) Grasarten	18
	b) Kleearten und Luzerne	18
	c) sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	16
16.3.6	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1)	
	je Feldbestand	25
16.3.7	Wiederholungsbesichtigung (§ 9)	50
16.3.8	Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	wie unter Tarifstelle 16.3.4
16.3.9	Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2)	wie unter Tarifstelle 16.3.5
110.	Nach der Tarifstelle 16.3.9 werden folgende Tarifstellen angefügt:	
16.3.10	Kennzeichnung und Verschleißung nach dem OECD-System (§§ 31–35) einschließlich Nachkontrollanbau	
	a) Basissaatgut	50
	b) Zertifiziertes Saatgut	12
	zusätzlich zu den Gebühren	wie unter Tarifstelle 16.3.4
16.3.11	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20
111.	Die Tarifstellen 16.4 bis 16.4.10 erhalten folgende Fassungen:	
16.4	Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)	
16.4.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basis-saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1, § 6 und § 14)	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) einjährigen Arten	3
	b) zweijährigen Arten	6
	je angemeldete Fläche, jedoch mindestens 12 DM bei einjährigen und 24 DM bei zweijährigen Arten	
16.4.2	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich der teilweisen Überprüfung der Feldbesichtigung und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 2, § 6, § 14)	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) einjährigen Arten	3
	b) zweijährigen Arten	6
	je angemeldete Fläche, jedoch mindestens 10 DM bei einjährigen und 20 DM bei zweijährigen Arten	
16.4.3	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14)	
	je Partie	5

16.4.4	Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung, Überwachung der Abpakung und Wiederverschließung (§ 10 Abs. 1 u. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 20, 22 und 23)	
	je angefangene Stunde	12
	Wegstreckenentschädigung je km	0,25
16.4.5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1) je Probe bei	
	a) Zwiebeln, Porree, Rote Rüben, Mangold, Brassica-Arten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat	16
	b) Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat	19
16.4.6	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1)	
	je Feldbestand	25
16.4.7	Wiederholungsbesichtigung (§ 9)	
	je Feldbestand	50
16.4.8	Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)	wie unter Tarifstelle 16.4.4
16.4.9	Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2)	wie unter Tarifstelle 16.4.5
16.4.10	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 24 Abs. 2)	20
112. Die bisherigen Tarifstellen 16.4.11 und 16.4.12 entfallen.		
113. Die Tarifstellen 16.5 bis 16.5.3 erhalten folgende Fassungen:		
16.5	Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)	
16.5.1	Erteilung einer Mischungsnummer (§ 3)	
	je Partie	3
16.5.2	Probenahme, Kennzeichnung und Verschleißung (§ 5 und § 6)	
	je angefangene Stunde	12
	Wegstreckenentschädigung je km	0,25
16.5.3	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2)	20
114. Die bisherigen Tarifstellen 16.5.4 bis einschließlich 16.5.11 entfallen.		
115. Die Tarifstellen 16.6 bis 16.6.2 erhalten folgende Fassungen:		
16.6	Sonstiges	
16.6.1	Feuchtigkeitsbestimmung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	8
16.6.2	Untersuchung auf Artenechtheit, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	12
116. Die bisherigen Tarifstellen 16.6.3 und 16.6.4 entfallen.		
117. Die Tarifstellen 16.7 bis 16.7.2 erhalten folgende Fassungen:		
16.7	Pflanzenschutz	
	Untersuchung von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 – BGBl. I S. 352 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 – BGBl. I S. 1161 –)	
16.7.1	Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Untersuchung	12,50
16.7.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	12,50
118. Die Tarifstellen 16.8 bis einschließlich 16.8.2 entfallen.		
119. Nach der Tarifstelle 16.10.4 werden folgende Tarifstellen angefügt:		
16.11	Weinbau:	
16.11.1	Amtliche Qualitätsweinprüfung gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung und der Schaum- und Branntwein-Verordnung vom 16. Oktober 1973 (GV. NW. S. 468)	
16.11.1.1	Für die Weinprüfung ohne Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein	20
16.11.1.2	Für die Weinprüfung mit Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein	55

120. Die Tarifstelle 18.3 erhält folgende Fassung:
- 18.3 Begleitung von Werttransporten (Geld, Kunstgut) durch die Polizei wie zu Tarifstelle 18.1
121. Bei der Tarifstelle 21.2.2 werden der Klammerzusatz „(Nachgraduierung)“ gestrichen und dafür die Worte „über Nachgraduierung“ eingesetzt.
122. Nach Tarifstelle 21.2.2 ist folgende Tarifstelle anzufügen:
- 21.2.3 Ausstellung von Urkunden über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen 30
122. a Die Tarifstellen 23 bis 23.6 entfallen
123. Bei der Tarifstelle 24.3.1.1 sind in der Spalte Gegenstand die Worte „des Anlage- und Betriebskapitals“ zu ersetzen durch die Worte „der Baukosten“.
124. Bei der Tarifstelle 24.3.1.2 sind in der Spalte Gegenstand einzufügen hinter „Anschlußbahn“ die Worte „oder eines Anschlußgleises“; die Klammer „(§ 34 LEG)“ ist zu ersetzen durch „(§§ 34, 35 LEG)“.
- Es ist anzufügen:
- Mindestgebühr 50
125. Die Tarifstelle 24.3.1.8 erhält folgende Fassung:
- 24.3.1.8 Erteilung einer Bescheinigung für die Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörigen Grundstücken nach § 5 des Gesetzes über die Bahneinheiten 25 bis 100
126. Die Tarifstelle 24.3.1.9 erhält folgende Fassung:
- 24.3.1.9 Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße 50 bis 200
127. Nach der Tarifstelle 24.3.1.9 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:
- 24.3.1.10 Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. auf dem Gebiet der Allgemeinen Eisenbahnaufsicht, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist 50 bis 500
128. Bei der Tarifstelle 24.3.2.1.1 sind in der Spalte Gegenstand die Worte „des Anlage- und Betriebskapitals“ zu ersetzen durch die Worte „der Baukosten“.
- Nach den Worten „für die weiteren Beträge 0,015 v.H.“ ist anzufügen:
- Mindestgebühr 50
129. Die bisherige Tarifstelle 24.3.2.1.2 wird Tarifstelle 24.3.2.1.3 und erhält folgende Ergänzungen:
- Hinter „Anschlußbahn“ sind die Worte „oder eines Anschlußgleises“ und
- Mindestgebühr 50
- anzufügen.
130. Die Tarifstelle 24.3.2.1.2 erhält folgende Fassung:
- 24.3.2.1.2 Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn und Erteilung der Betriebserlaubnis
- von den Baukosten 0,05 v.H.
- Mindestgebühr 25
131. Die Tarifstelle 24.3.2.1.4 erhält folgende Fassung:
- 24.3.2.1.4 Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises und Erteilung der Betriebserlaubnis
- von den Baukosten 0,1 v.H.
- Mindestgebühr 25
132. Die bisherigen Tarifstellen 24.3.2.1.3, 24.3.2.1.4, 24.3.2.1.5 und 24.3.2.1.6 werden die neuen Tarifstellen 24.3.2.1.5, 24.3.2.1.6, 24.3.2.1.7 und 24.3.2.1.8; allen diesen Tarifstellen ist nach den Worten „von den Baukosten 0,2 v.H.“ jeweils anzufügen:
- Mindestgebühr 25
133. Die Tarifstelle 26.1 erhält folgende Fassung:
- 26.1 Tierseuchenbekämpfung
- Amtshandlungen auf Grund der §§ 6 bis 8 des Viehseuchengesetzes (VG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1)

134. Die Tarifstelle 26.1.1.23 erhält folgende Fassung:

26.1.1.23	Futtermittel tierischer Herkunft	
	je 10 kg	0,01
	mindestens	5
	höchstens	50
	Genehmigung für die Dauer eines Jahres	25

135. Bei der Tarifstelle 26.1.1.24 wird angefügt:

Genehmigung für die Dauer eines Jahres	25
--	----

136. Die Tarifstelle 26.1.1.26 erhält folgende Fassung:

26.1.1.26	Tiersperma je Portion	–,20
	mindestens	10
	höchstens	50

137. Die bisherige Tarifstelle 26.1.1.26 wird Tarifstelle 26.1.1.27

138. Die Tarifstelle 26.1.2 erhält folgende Fassung:

26.1.2	Zulassungen nach § 6 und § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl. I S. 1593), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1907)	20 bis 300
--------	--	------------

139. Die Tarifstelle 26.1.3 erhält folgende Fassung:

26.1.3	Zulassungen nach § 3 der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1306)	20 bis 300
--------	---	------------

140. Die Überschrift vor der Tarifstelle 26.1.4 erhält folgende Fassung:

Amtshandlungen auf Grund der §§ 16, 17, 17 a, 17 b und 17 c Viehseuchengesetz – VG –

141. Nach der Tarifstelle 26.1.10 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

26.1.10.1	Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute (§ 17 c Abs. 4 VG)	25 bis 100
-----------	--	------------

142. Die Tarifstelle 26.3 erhält folgende Fassung:

26.3	Schlachttier- und Fleischbeschau	
	Maßnahmen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes – FIBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709)	

143. Die Tarifstelle 26.3.4 erhält folgende Fassung:

26.3.4	Ausstellen eines Berechtigungsscheines	10
	Maßnahmen auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFlG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709)	

144. Die Tarifstellen 26.4 und 26.4.1 – nach Tarifstelle 26.5.5 – sind vor die Tarifstelle 26.5 zu setzen.

145. Bei der Tarifstelle 26.5.1 ist in der Spalte Gebühr einzusetzen: 100

146. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.4.1 sind anzufügen in der Spalte Gegenstand „höchstens“ und in der Spalte Gebühr 100

147. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.4.4 ist anzufügen:

für Reisebrieftauben zum Auflassen höchstens	50
--	----

148. Nach der Tarifstelle 26.6.4 ist folgende Tarifstelle anzufügen:

26.6.5	Amtstierärztliche Untersuchungen und die Ausstellung amtstierärztlicher Herkunfts- und Gesundheitszeugnisse für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beim Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sind gebührenfrei. Das gilt auch für die Ausstellung von amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen für die Mitnahme von Hunden im Reiseverkehr nach Berlin (West)	
--------	--	--

149. Nach der Tarifstelle 26.7.4 ist folgende Tarifstelle anzufügen:

26.7.4.1	Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Fleischbeschau	
	je Probe und Methode	3 bis 100
	zuzüglich der Selbstkosten für Versuchstiere	

150. Die Tarifstellen 27 bis 27.2.2 entfallen

151. Die Tarifstelle 28 erhält folgende Fassung:

28	Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten	
----	--	--

152. Die bisherige Tarifstelle 28 wird Tarifstelle 28.1

153. Bei den bisherigen Tarifstellen 28.1 bis 28.4.1 wird jeweils hinter der Zahl 28. zusätzlich die Zahl 1. eingefügt.

154. Bei der bisherigen Tarifstelle 28.1.1 – jetzt 28.1.1.1 – ist in der Spalte Gebühr die Zahl 20 zu ersetzen durch die Zahl 60.

155. Bei der bisherigen Tarifstelle 28.1.2 – jetzt 28.1.1.2 – ist in der Spalte Gebühr die Zahl 20 zu ersetzen durch die Zahl 60.

156. Bei der bisherigen Tarifstelle 28.2.1 – jetzt 28.1.2.1 – ist in der Spalte Gebühr die Zahl 20 zu ersetzen durch die Zahl 50

157. Nach der bisherigen Tarifstelle 28.4.1 – jetzt 28.1.4.1 – sind folgende Tarifstellen anzufügen:

28.2	Abfallrechtliche Angelegenheiten Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG – vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), Landesabfallgesetz – LAbfG – vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562)	
28.2.1	Amtshandlungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz Es ist folgende Fußnote bei der Tarifstelle 28.2.1 anzubringen: Auf die bundesrechtlichen Kostenvorschriften zu § 12 Abs. 3 AbfG für die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung wird hingewiesen	
28.2.1.1	Anordnung auf Antrag eines zur Abfallbeseitigung Verpflichteten, die- sem die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten (§ 3 Abs. 5 AbfG), gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung eines Entgel- tes für die Mitbenutzung	100 bis 5000
28.2.1.2	Übertragung der Abfallbeseitigung von einer öffentlich-rechtlichen Kör- perschaft auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 3 Abs. 6 AbfG)	500 bis 5000
28.2.1.3	Anordnung auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauten oder innerhalb eines zur Mineralgewin- nung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 3 Abs. 7 AbfG), einschließlich der Bestimmung der zu erstattenden Kosten	250 bis 5000
28.2.1.4	Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfall- beseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 4 Abs. 3 AbfG)	20 bis 500
28.2.1.5	Planfeststellung (§ 7 Abs. 1 AbfG) für ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen	
	a) Errichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, die der Lage- rung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen, je Kubikmeter nutzbaren Volumens	0,01
	mindestens.	150
	b) Errichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen,	0,25 v.H. der Kosten der Anlage
	mindestens.	150
	c) Wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Be- triebes	0,15 v.H. der Kosten der Änderung
	mindestens.	75
	Der Gebührensatz nach Buchstabe a) ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m ³ bezieht, – für das 500 000 m ³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel, – für das 5 000 000 m ³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel.	
	Die Gebührensätze nach Buchstabe b) und c) ermäßigen sich, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet, – für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel, – für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.	

Anmerkungen:

1. Als Kosten der Anlage im Sinne von Buchstabe b) sind im Zeitpunkt der Planfeststellung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens bis zur Schlußabnahme zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten ortsüblich erforderlich sind. Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlaß der Herstellung der Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung nicht erstreckt, gehören

nicht zu den Kosten der Anlage. Bei Einreichen des Antrages auf Planfeststellung oder Genehmigung hat der Träger des Vorhabens die nachprüfbare Berechnung der Herstellungssumme vorzulegen.

2. Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamnt für Baustatik oder einen Prüfsingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 28.2.1.5 Buchstabe a) bis b) zu erheben.

28.2.1.6	Genehmigung (§ 7 Abs. 2 AbfG) für Abfallbeseitigungsanlagen	
	a) Errichtung und Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen, je Kubikmeter nutzbaren Volumens	0,008
	mindestens.	100
	b) Errichtung und Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen	0,2 v.H. der Kosten der Anlage
	mindestens.	100
	c) Wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes	0,1 v.H. der Kosten der Änderung
	Die beiden letzten Sätze zu Tarifstelle 28.2.1.5 über die Degression der Gebühren sind gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.	
28.2.2	Amtshandlungen nach dem Landesabfallgesetz	
28.2.2.1	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplans (§ 9 LAbfG)	20 bis 500
28.2.2.2	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 11 Abs. 4 LAbfG)	20 bis 300
28.2.2.3	Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallbeseitigung Verpflichteter (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LAbfG)	Gebühr nach Tarifstelle 6.1.1
28.2.2.4	Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallbeseitigungsanlage vor der abfalltechnischen Schlußabnahme (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LAbfG)	20 bis 300
28.3	Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten	
28.3.1	Genehmigung (Teilgenehmigung) nach §§ 3, 4 (§ 6) des Abgrabungsgesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372)	200 bis 10000
28.3.2	Vorbescheid nach § 5 Abgrabungsgesetz	50 bis 5000
28.3.3	Verlängerung der Genehmigung (Teilgenehmigung) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Abgrabungsgesetz (§ 6 Abs. 4)	1/5 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1
28.3.4	Verlängerung des Vorbescheides nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Abgrabungsgesetz	1/5 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.2
	jedoch mindestens.	20

158. Die Tarifstelle 30.1.6, Buchstabe i, erhält folgende Fassung:

- i) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO)

159. Die Tarifstelle 30.4 erhält folgende Fassung:

- 30.4 Für Amtshandlungen zugunsten der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, sofern das Land Nordrhein-Westfalen Kostengläubiger ist.

160. Nach der Tarifstelle 30.4 wird folgende Tarifstelle angefügt:

- 30.5 Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen
- 0 bis 500

Artikel II

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1974

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.